

30. 1. Sind Verlagsverträge als Lieferverträge im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 anzusehen?

2. Ist ein Abwicklungsverfahren nach der Verordnung vom 20. April 1940 zulässig, wenn sich der Antragsteller bei sonst vollendeter Durchführung des Liefervertrages nur darauf zu berufen vermag, daß ihm die Erfüllung der ihm obliegenden Zahlungs-

verpflichtung durch die Kriegseinwirkungen erschwert oder zur Zeit unmöglich sei?

Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom
20. April 1940 (RWB. I S. 671) — WVL. — § 1.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 1. Juli 1943 i. S. L. (Antragl.)
w. Dr. F. (Antragsgeg.). II B 6/43.

I. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus folgenden

G r ü n d e n :

Der Antragsteller, der Inhaber eines Verlags ist, beabsichtigte, durch den Rechtsanwalt R. als Herausgeber ein Sammelwerk unter dem Titel „Das Recht des Unternehmers“ in losen Blättern herauszubringen. Rechtsanwalt R. gewann Anfang des Jahres 1940 den Antragsgegner als Mitarbeiter. Dieser verpflichtete sich, als Beitrag zu dem Werk eine Abhandlung mit dem Titel „Die Prozeßführung des ersten Rechtszuges“ zu liefern. Als Vergütung wurde ihm ein Betrag von 120 RM. für jeden Druckbogen bei einer Auflage von 3000 Stück zugesichert, wovon je $\frac{1}{2}$ bei Ablieferung des Manuskripts, nach Lesung der Korrektur und nach dem Erscheinen des Werkes fällig sein sollte.

Der Antragsgegner lieferte sein Manuskript am 12. Juni 1941 ab. Es wurde vom Antragsteller und von Rechtsanwalt R. vorbehaltlos angenommen. Der Antragsteller trug aber wegen des zu großen Umfangs der Arbeit Bedenken, sie in das Sammelwerk aufzunehmen, und schlug dem Antragsgegner vor, sie als selbständiges Buch erscheinen zu lassen. Auch hierzu kam es nicht, weil von der zuständigen Stelle die infolge der inzwischen veränderten Verhältnisse am Papiermarkt notwendig gewordene Genehmigung zur Drucklegung nicht erteilt wurde.

Auf Klage des Antragsgegners wurde der Antragsteller durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Bad O. vom 20. Februar 1942 zur Zahlung eines Teils der vereinbarten Vergütung in Höhe von 1500 RM. verurteilt. Er hat diesen Betrag gezahlt. Mit der Behauptung, daß sein Werk nicht, wie der Antragsteller meine, nur 38, sondern 65 Druckbogen umfasse, seine Gesamtvergütung sich also auf 7800 RM. belaufe, hat der Antragsgegner

beim Landgericht B. eine weitere Klage gegen den Antragsteller auf Zahlung von 6300 RM. erhoben.

Im Laufe dieses Rechtsstreits, der noch anhängig ist, hat der Antragsteller beim Oberlandesgericht in Hamm um Gewährung richterlicher Vertragshilfe nach der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 nachgesucht und beantragt, ihm zu gestatten, daß er die Zahlung der restlichen Vergütung an den Antragsgegner so lange verweigere, bis die durch den Krieg bedingte Unmöglichkeit der Drucklegung des Werkes beseitigt sei, gegebenenfalls andere rechtsgestaltende Maßnahmen im Sinne seines Antrags zu treffen. Er hat zur Begründung vorgetragen: Er sei als Verleger darauf angewiesen, mit einer großen Anzahl von Schriftstellern Verlagsverträge abzuschließen. Da ihm für viele Werke, die, wie das des Antragsgegners, nicht als kriegswichtig angesehen würden, die Druckerlaubnis versagt worden sei, könne ihm nicht zugemutet werden, unerachtet des eigenen wirtschaftlichen Ausfalls die Honoraransprüche der Verfasser sofort in voller Höhe zu befriedigen. Auch der Antragsgegner müsse sich, nachdem er einen Teil seiner Vergütung bereits erhalten habe, wegen des Restes gedulden, bis eine Drucklegung seines Werkes nach den Verhältnissen möglich sei.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag auf richterliche Vertragshilfe abzulehnen. Er bestreitet die Zulässigkeit des Verfahrens, da ein Verlagsvertrag kein Liefervertrag im Sinne des § 1 Abs. 2 BVL sei. Überdies habe er die ihm obliegende Leistung mit der Ablieferung des Manuskripts vollständig erfüllt; für ein Abwicklungsverfahren bleibe kein Raum, wenn, wie hier, nur noch die Zahlungsverpflichtung des Verlegers zu regeln sei.

Der Antragsteller hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß es zu den vertraglichen Verpflichtungen des Antragsgegners gehöre, auch die Korrektur zu lesen. Diese Leistung stehe noch aus. Der Antragsgegner müsse sich ihrer, wie er es auch schon bei einem früheren, von ihm stammenden Werke „Testamente“ getan habe, hier um so mehr unterziehen, als sein Manuskript aus etwa 1000 mit der Hand geschriebenen einzelnen Zetteln bestehe, wodurch die Korrektur erheblich erschwert sei.

Der Antragsgegner hat dem unter Bezugnahme auf § 43 Satz 2 des Verlagsgesetzes widersprochen, der anzuwenden sei, weil es sich um ein Sammelwerk handle.

Das Oberlandesgericht hat den Vertragshilfeantrag des Antragstellers zurückgewiesen. Es läßt dahingestellt, ob der zwischen den Parteien abgeschlossene Verlagsvertrag als ein Liefervertrag im Sinne der Verordnung vom 20. April 1940 anzusehen sei. Nach seiner Meinung ist ein Verfahren nach dieser Verordnung keinesfalls mehr zulässig, da sich eine Verpflichtung des Antragsegners, die Korrektur zu lesen, nicht feststellen lasse, die allein noch offene Frage aber, wie der Antragsteller seiner Zahlungspflicht nachkomme, die Einleitung eines Abwidlungsverfahrens nicht rechtfertige.

Hiergegen hat der Antragsteller rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt, die im angefochtenen Beschlusse zugelassen worden war. Er beantragt, seinem Vertragshilfebegehren zu entsprechen, und hält daran fest, daß der Antragseegner zum Korrekturlesen verpflichtet sei. Das liege nicht nur im Sinne der getroffenen Vereinbarungen, sondern entspreche bei wissenschaftlichen Arbeiten der hier in Betracht kommenden Art auch der üblichkeit. Er hat zum Beweise hierfür einen Vertragsvordruck überreicht, wie er von der Reichsschrifttumskammer aufgestellt und als Muster empfohlen worden sei, und sich auf eine Auskunft dieser Kammer bezogen.

Der Antragseegner hat um Zurückweisung der Beschwerde gebeten und entgegnet: Der Antragsteller habe sich, da er das Sammelwerk „Das Recht des Unternehmers“ ohne seinen, des Antragsegners, Beitrag habe erscheinen lassen, einer positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht. Den Vorschlag, das Werk in Buchform erscheinen zu lassen, habe er, der Antragseegner, niemals angenommen. Ein Korrekturlesen entsprechend dem Verlagsvertrage komme danach, selbst wenn er dazu verpflichtet sein sollte, überhaupt nicht mehr in Betracht.

Das Rechtsmittel ist begründet.

Im erster Reihe bedarf der Prüfung, ob die Verordnung vom 20. April 1940 auf einen Vertrag der hier vorliegenden Art überhaupt angewendet werden kann. Soweit in § 1 Abs. 2 das als Lieferverträge im Sinne der Verordnung Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträge über Waren bezeichnet werden, die von einem der Vertragsschließenden ganz oder teilweise hergestellt werden, trifft diese Begriffsbestimmung dem Wortlaute nach auf Verlagsverträge allerdings insofern nicht zu, als diese keiner der ge-

nannten Vertragsformen entsprechen, vielmehr Verträge eigener Art darstellen, bei denen der Pflicht des Verfassers, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, die Verpflichtung des Verlegers gegenübersteht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 1 VerfG.). Immerhin stehen Verlagsverträge nach ihrem Gegenstand und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung jenen Vertragsarten so nahe, daß es nach dem Zwecke der Verordnung geboten erscheint, auch sie in den Kreis der von ihr erfaßten Lieferverträge einzubeziehen. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung II B 5/41 vom 14. März 1941 (RGZ. Bd. 166 S. 287) ausgesprochen hat, will die Verordnung dort helfend eingreifen, wo die Wirkungen des Krieges die Erfüllung von Lieferverpflichtungen erschweren oder zeitweilig unmöglich machen. Soweit dabei, wie dort weiter ausgeführt ist, ersichtlich an Fälle gewerblicher Bedarfsdeckung gedacht ist, bei denen die durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten notwendigerweise besonders häufig und störend in die Erscheinung treten, gilt dies auch für Verlagsverträge jedenfalls insofern, als sie zufolge der Verpflichtung des Verlegers, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, ebenfalls eine gewerbliche Betätigung erfordern, die durch die Kriegseinwirkungen betroffen werden kann. Kann zwar von einer Ware im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs wie auch im Rechtsinne nicht gesprochen werden, soweit es sich um die höchstpersönliche Leistung des Verfassers, das von ihm hergestellte oder herzustellende Werk, handelt, so stellt doch das schließliche Ergebnis des Verlagsvertrags, das Werk in seiner technischen, zu gewerbemäßiger Verbreitung bestimmten Wiedergabe, eine solche dar. Insofern fehlt es auch beim Verlagsvertrage nicht an der für den Begriff Ware im Sinne der Verordnung vorauszusetzenden Körperlichkeit und Gegenständlichkeit, wie sie in der angeführten Entscheidung als wesentlich bezeichnet wird. Im übrigen sollte durch die dort ausgesprochene Beschränkung des Warenbegriffs auf bewegliche, für den gewerblichen Umsatz bestimmte Sachen auch nur zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich in der Regel um solche handeln werde, wenn für ein Abwicklungsverfahren Raum sein sollte. Damit sollte vor allem eine Grenze gezogen werden gegenüber Vertragsleistungen, bei denen, wie z. B. aus Bauverträgen, ihrer Natur nach ein Bedürfnis nach rascher Bereinigung von Kriegsschwierigkeiten nicht

in gleichem Maße besteht. Die Entscheidung will aber nicht besagen, daß nur Lieferverträge über bewegliche Sachen einer Entwicklung zugänglich seien. Entscheidend ist, ob der Vertrag einen wirtschaftlichen, dem Handelsverkehr zuzurechnenden Erfolg bezweckt, dessen Herbeiführung eine gewerbliche Betätigung voraussetzt und damit von den Gegebenheiten abhängt, unter denen diese während des Krieges ausgeübt werden kann. Schwierigkeiten, die sich hieraus ergeben und die Durchführung des Vertrages erschweren oder zeitweilig verhindern, können auch bei Verlagsverträgen auftreten; auch bei ihnen können Rohstoffverknappung, Arbeitermangel oder sonstige durch den Krieg bedingte Umstände zu Störungen im Arbeitsablauf führen, wie sie die Verordnung vom 20. April 1940 im Auge hat. Letzten Endes gebietet auch die sich mit zunehmender Kriegsdauer mehr und mehr verschärfende und auf immer weitere Gebiete übergreifende Beengung der Wirtschaft, den Anwendungsbereich der Verordnung ausdehnend auszulegen und ihr ihrem Zwecke gemäß auch Verträge zu unterstellen, die, wie der Verlagsvertrag, wenn nicht im Rechtsinne, so doch nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu den in der Verordnung genannten Lieferverträgen gehören.

Soweit § 1 BVL die richterliche Vertragshilfe davon abhängig macht, daß die Durchführung eines Liefervertrages durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich geworden oder so stark erschwert ist, daß dem Lieferer die Lieferung der Ware oder dem Besteller deren Abnahme oder die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht zugemutet werden kann, will die Verordnung den Schwierigkeiten abhelfen, die sich aus den Notwendigkeiten des Krieges für die Abwicklung des einzelnen, den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vertrages ergeben. Sie will nicht dort eingreifen, wo sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des einen oder des anderen Teiles infolge des Krieges allgemein verschlechtert haben und der Schuldner aus diesem Grunde mit der Erfüllung ihm obliegender Vertragspflichten in Bedrängnis geraten ist. Dem Schuldner stehen in solchem Fall andere Rechtsbehelfe zur Verfügung, durch die er sich Schutz verschaffen kann (vgl. Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 [RGBl. I S. 2329] in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 3. November 1941 [RGBl. I S. 684] und 11. Dezember 1942 [RGBl. I S. 706]; Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen

in Rechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1939 [RGBl. I S. 2004]; Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30. November 1939 [RGBl. I S. 2338]). Dem Oberlandesgericht ist deshalb beizutreten, wenn es die Berufung des Schuldners auf eine auf den Krieg zurückzuführende Beeinträchtigung seines Zahlungsvermögens nicht genügen läßt, um ein Abwicklungsverfahren zu rechtfertigen. Es geht aber zu Unrecht davon aus, daß es sich für den Antragsteller nur hierum handele. Es sind nicht allein die Honoraransprüche des Antragsegners, die noch unerledigt sind. Der Verlagsvertrag der Parteien bedarf vielmehr auch noch in anderer Hinsicht der Erfüllung und läßt Raum für eine Vereinigung seiner Durchführung, die sich keineswegs in der Ordnung der Zahlungsverpflichtungen des Antragstellers erschöpft, diese zum mindesten nicht in einer der Sachlage entsprechenden Weise regeln kann, ohne dabei auch auf die sonstigen Punkte einzugehen, in denen es bisher an einer Vertragsdurchführung mangelt. Dem Oberlandesgericht kann insoweit schon nicht gefolgt werden, als es den Antragseegner der Verpflichtung zum Korrekturlesen und demgemäß den Antragsteller der Pflicht zur Vorlegung eines Korrekturabzugs für überhoben hält. § 43 Satz 2 VerlG., auf den es verweist, schlägt nicht ein. Er bezieht sich, wie aus § 41 das. hervorgeht, nur auf periodische Sammelwerke, also auf Zusammenstellungen selbständiger Beiträge zu einem durch einen gemeinsamen Zweck getragenen Ganzen, das sich unter gleicher Zwecksetzung, aber mit neuem Inhalt in bestimmten Fristen wiederholt. Hierum handelt es sich bei dem Werke „Das Recht des Unternehmers“ nicht; daß es insolge seiner Loseblattform ergänzt werden kann, macht es nicht zu einem periodischen Sammelwerk. Bei ihm gilt deshalb für die Korrekturverpflichtung grundsätzlich die Vorschrift des § 20 VerlG. Die darin enthaltene Bestimmung, daß der Verleger für die Korrektur zu sorgen habe, ist jedoch nicht zwingend. Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend dahin abgeändert werden, daß dem Verfasser die Korrektur obliegt. Das kann sich insbesondere ergeben, wenn nach der Wesensart des Werkes, wie etwa bei Veröffentlichungen wissenschaftlichen Inhalts, nur der Verfasser hierzu berufen erscheint und die Beforgung der Korrektur durch ihn üblich ist. Der vom Antragsteller überreichte, von der Reichsschrifttumskammer aufgestellte Normalvertrag (abgedruckt bei *W o i g t l ä n d e r - E i s t e r*

Verlagsgesetz 1939, Anhang S. 181), der allerdings nach der Anordnung des Präsidenten dieser Kammer vom 3. Juni 1935 (ebenda abgedruckt) nur für den Geschäftsverkehr zwischen Verfassern schöngeistiger Werke und Verlegern bestimmt ist, sieht demgemäß eine Korrekturpflicht des Verfassers ebenso vor wie die von den beteiligten Verbänden herausgegebenen Richtlinien für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke vom 21. November 1929 (bei Voigtländer = Elster a. a. O. S. 186). Der Antragsgegner hat im Grunde auch nicht in Abrede gestellt, daß bei Werken der hier in Betracht kommenden Art ein Korrekturlesen durch den Verfasser üblich sei, sich hiervon vielmehr, und zwar, wie dargelegt, zu Unrecht, nur deshalb für befreit erachtet, weil ein Sammelwert vorliege.

Es kommt aber auf die Frage, ob und inwieweit der Verlagsvertrag der Parteien wegen der mit der Korrektur zusammenhängenden Verpflichtungen noch unerfüllt ist, gar nicht entscheidend an. Denn die Voraussetzungen des § 1 BVL sind vor allem insofern gegeben, als der Antragsteller seiner Verpflichtung, das Werk des Antragsgegners zu vervielfältigen und zu verbreiten, bisher noch nicht nachgekommen ist. Daß er das Werk noch nicht, wie beabsichtigt, in Buchform hat erscheinen lassen können, führt er gerade auf die Kriegsauswirkungen, das Ausbleiben der Drucken genehmigung als Folge der Papierverknappung, zurück, und er leitet hieraus auch die von ihm behauptete Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung her. Sein Vertragshilfebegehren beschränkt sich auch keineswegs nur auf die Regelung seiner Zahlungspflicht. Sein Antrag, gegebenenfalls andere rechtsgestaltende Maßnahmen zu treffen, zeigt, daß es ihm darauf ankommt, einen Weg gewiesen zu erhalten, der es ihm ermöglicht, die durch den Krieg begründeten Hindernisse der Vertragserfüllung zu überwinden. Soweit sie nach seiner Ansicht zu einer Unzumutbarkeit der ihm vertraglich obliegenden Zahlungen geführt haben, will er auch hierin nur eine Folge der Kriegseinwirkungen auf den in Rede stehenden Vertrag erblicken, da es unbillig erscheine, ihn an einer Verpflichtung festzuhalten, deren Erfüllung vereinbarungsgemäß von der Durchführung des Vertrages auch im übrigen habe abhängen sollen. Damit ist aber eine Sachlage gegeben, wie sie die Verordnung vom 20. April 1940 voraussetzt. Es besteht durchaus die Möglichkeit, durch eine Anordnung gemäß § 2 BVL einen

Ausgleich zwischen den Vertragsteilen herbeizuführen, der im Zusammenhange mit der durch den Krieg verursachten zeitweiligen Unmöglichkeit der Drucklegung auch für eine Anpassung der Zahlungsverpflichtungen des Antragstellers an die veränderten Verhältnisse Raum läßt.

Der angefochtene Beschluß kann hiernach nicht bestehen bleiben. Das Oberlandesgericht ist nicht gehindert, Vertragshilfe zu gewähren. Dabei wird es vor einer Entscheidung in der Sache selbst allerdings zu prüfen haben, inwieweit der Durchführung des Abwicklungsverfahrens etwa zunächst noch der Umstand im Wege steht, daß es an einem Einverständnis der Parteien über die Höhe der geschuldeten Vergütung fehlt (vgl. RRG. Bd. 166 S. 276 [285 f.]).